

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

67 (19.8.1952)



Ehre
ihrem Andenken

UNSERE BERUFSKAMERADEN

OTTO ROTH

Rb.-Obersekretär beim Bahnhof Offenburg Rbf

RUDOLF BROMMER

Rangieraufseher beim Bahnhof Bühl (Baden)

sind im Dienst tödlich verunglückt

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 581 Einsicht in die Personalakten der Beamten und Angestellten
582 Einsicht in die Personalakten und in die Personalpapiere durch Mitglieder der Personalvertretungen und der Betriebsräte
583 Erstattung der Kosten für Umschulungsunterricht von Kindern versetzter Beamten
584 Einführung von Ausbildungsverfahren
585 Öffentliche Sammlung des Caritasverbandes

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 586 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde; Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn auf das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn
587 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Teuerungszulagenänderungsgesetz vom 25. 6. 1952

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 588 Falschgeld

III. Betrieb und Fahrplan

- 589 Bahnbuslinie Freudenstadt—Horb—Hochdorf; hier: Fahrplan

- 590 Sprechstellenverzeichnis Teil II
hier: — Kleinbasa Meßkirch —
591 Unvollständiges Zugschlußsignal

IV. Verkehr

- 592 Anlage C zur EVO
593 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)
594 Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zu den GBV I (DV 605)
595 Besatzungspersonenverkehr; Beachtung des Rauchverbots
596 Besatzungspersonenverkehr; Neuausgabe des Verkehrs-Merkblattes für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter
597 Deutscher Evangelischer Kirchentag in Stuttgart
598 Entfernungszeiger (Handtarife) für den Fahrkartverkauf in den Reisezügen des Fernverkehrs
599 Tfv 623 Entfernungszeiger für den Personen- und Gepäckverkehr Teil III, Bahnhofsentfernungstafel

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 600 Bezug von Sauerstoff
601 Preise für Zement
602 Verzeichnis der Starkstromstoffe (VdSt)

VIII. Nachrichten

- Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Stuttgart eGmbH
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 581 Einsicht in die Personalakten der Beamten und Angestellten 3 P 10 Pap (ABl 67. 19. 8. 52.)

Nach § 42 Ziffer 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl I Seite 39) in der Fassung des „Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. 5. 1950 (BGBl Seite 207)“ hat der Beamte ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Nähere Bestimmungen über die Gewährung der Akteneinsicht enthalten die Durchführungsverordnungen zu § 42 DBG.

Den Ämtern, Eisenbahnausbesserungswerken und Direktionsbüros geht in den nächsten Tagen eine Umdruckverfügung zu, in der in Ergänzung zu den vorstehend angeführten gesetzlichen Vorschriften die bei der Einsicht in die Personalakten im einzelnen zu beachtenden Bestimmungen festgelegt sind. In der Erwartung, daß Anträge auf Akteneinsicht mit Rücksicht auf einen geordneten Dienstbetrieb auch weiterhin auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben, haben wir davon abgesehen, die Umdruckverfügung auch an die Dienststellen zu richten.

Bezüglich der Einsicht in die Personalakten ist folgendes zu beachten:

1. Die Akteneinsicht ist auf dem Dienstwege schriftlich bei der ED zu beantragen; der Tag, an dem die Akten eingesehen werden können, wird dem Beamten schriftlich mitgeteilt.
2. Soll ein bevollmächtigter Vertreter die Personalakten einsehen, weil der Beamte dazu selbst nicht in der Lage ist, so hat der Beamte dies in der schriftlich erteilten Vollmacht zu begründen.
3. Die Akteneinsicht wird grundsätzlich nur am Sitz der ED gewährt.
4. Dienstbefreiung und Freifahrt ohne Anrechnung werden aus diesem Anlaß nicht gewährt; etwa entstehende Kosten werden dem Beamten nicht erstattet.
5. Die Einzelvorgänge über das politische Bereinigungsverfahren sind nicht Bestandteile der Personalakten.
6. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch bezüglich der Einsicht in die Personalakten der Angestellten.

7. Für die Einsicht in die Personalpapiere der Lohnbediensteten gelten die Bestimmungen der demnächst neu erscheinenden Dienstvorschrift über die Behandlung der Personalangelegenheiten der Arbeiter (Bepa).

582 Einsicht in die Personalakten und in die Personalpapiere durch Mitglieder der Personalvertretungen und der Betriebsräte 3 P 10 Pap (ABl 67. 19. 8. 52.)

— Entspringt der im Benehmen mit der Hauptpersonalvertretung erlassenen Verf HVB Offenbach vom 10. 6. 1952 — 11.115 Pvr — —

1. Der Herr Bundesminister des Innern hat zu der Frage ausführlich Stellung genommen, ob und ggf inwieweit Mitglieder der örtlichen Betriebsräte und der Personalvertretungen zur Einsicht in die Personalakten und in die Personalpapiere berechtigt sind.

Nach dieser Stellungnahme ist das Recht der Einsicht in die Personalakten der Beamten im § 42 DBG (Bundesfassung) und in der dazu ergangenen Durchführungsverordnung abschließend geregelt. Da hiernach dieses Recht nur dem Beamten persönlich eingeräumt ist, darf einem Mitglied des Betriebsrats oder der Personalvertretung die Einsicht in die Personalakten nur gestattet werden, wenn es der Beamte hierzu aus freier Entschließung schriftlich bevollmächtigt hat.

Dieser Grundsatz gilt nach der Weisung des Herrn Bundesministers des Innern auch für die Einsicht in die Personalakten der Angestellten und in die Personalpapiere der Lohnbediensteten.

In der Regel wird ein Bediensteter, der die Betriebsvertretung mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut hat, ggf auch bereit sein, eine derartige Vollmacht zu erteilen. Es ist daher kaum damit zu rechnen, daß bei dieser Sachlage Schwierigkeiten entstehen.

2. Es kann sich jedoch auch der Fall ergeben, daß die Personalvertretung in Wahrnehmung der Belange eines Bediensteten, der sich auf einen anderen Bediensteten beruft, sich an Hand der Personalunterlagen des Letztgenannten davon überzeugen möchte, ob die Behauptungen des von ihr vertretenen Bediensteten zutreffen oder nicht. In diesem Falle wird der Betreffende, gegen den sich die Berufung richtet, nicht immer bereit sein, der Personalvertretung (Betriebsrat) eine Vollmacht zu erteilen, die diese zur Einsicht in seine Personalunterlagen berechtigt. Die Personalvertretung wäre unter diesen Umständen bei der Vertretung der Interessen der Belegschaftsmitglieder behindert, was den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) zuwiderliefe.

Es bestehen daher keine Bedenken, wenn in diesem Falle der hierfür in Betracht kommende Beamte der Personalvertretung die erforderlichen Auskünfte aus den Personalakten oder Personalpapieren erteilt. Die Auskunft ist hierbei jedoch auf folgende Punkte zu beschränken:

Vorbildung, Einstellungstag, abgelegte Prüfungen, Anwärterdienstalter, allgemeines Dienstalter, Besoldungsdienstalter und Ernennungsdaten.

Auskunft über die dienstliche Leistung kann ausnahmsweise insoweit gegeben werden, als die besonderen Umstände eines Einzelfalles dies erfordern.

Auskünfte, die über diesen Rahmen hinausgehen, und zwar insbesondere solche, die die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten betreffen, dürfen nicht erteilt werden.

3. Auskünfte nach Ziffer 2 aus den Personalakten bzw Personalpapieren eines anderen Bediensteten erteilen
- a) aus den Personalakten der Beamten und Angestellten: der jeweils zuständige Personaldezernent (bei Beamten der Besoldungsgruppen 5 und höher der Präsident),
 - b) aus den Personalpapieren der Arbeiter: die Amtsvorstände und die Dienststellenvorsteher.
4. § 24 der Betriebsrätevereinbarung ist damit gegenstandslos geworden, soweit es sich um Auskünfte an

Unser UNFALL Warndienst

Etwas viel auf einmal!

Und warum?

Der Alkohol war schuld!

Zugschaffner A nimmt im Dienst Alkohol zu sich, liefert einen verwirrten Fahrtbericht, besteigt zum Heimweg noch angetrunken sein Kraftrad und, was geschieht alles?

Er verursacht angetrunken einen Verkehrsunfall, bekommt 50 DM Geldstrafe durch Strafbefehl, erleidet eine schwere Hirnerschütterung, bricht das linke Schlüsselbein; liegt drei Monate krank, Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz wird ihm versagt (grobe Fahrlässigkeit!), er erhält noch eine Dienststrafe von 80 DM und darf nicht mehr im Zugführerdienst verwendet werden.

Das sind die Folgen des Alkoholmißbrauchs!

Wer gewarnt sein will, sei gewarnt!

5 Ps 75 Usu



Betriebsräte aus Personalakten und Personalpapieren oder um Einsicht in diese Personalunterlagen handelt.

5. Künftig ist nach den vorstehend inhaltlich wiedergegebenen Richtlinien des Herrn Bundesministers des Innern zu verfahren; falls Schwierigkeiten auftreten, ist der ED unter Bezug auf diese Verfügung zu berichten.

583 Erstattung der Kosten für Umschulungsunterricht von Kindern versetzter Beamten

3 A F 15 Pku (ABl 67. 19. 8. 52.)

Der HVB sind Fälle bekannt geworden, in denen Beamte, die aus dienstlichen Gründen versetzt wurden, erhebliche Kosten für den Umschulungsunterricht (Nachhilfestunden) ihrer Kinder aufbringen mußten. Sie ist von diesen Fällen in Kenntnis zu setzen, sofern die nachgenannten Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Umschulungsunterricht (Nachhilfestunden) muß erforderlich geworden sein, weil die Lehrpläne der Schulen am früheren und am neuen Dienstort erheblich voneinander abweichen; dies muß durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule am neuen Dienstort nachgewiesen werden.
- b) Der Umschulungsunterricht muß sich auf Fremdsprachen erstreckt haben.
- c) Die Kosten der Nachhilfestunden müssen nachgewiesen sein.

Den Meldungen müssen die Bescheinigungen zu a) und der Nachweis (Quittungen) zu c), und zwar für jedes Kind getrennt, beigelegt werden.

Die Meldungen sind bis zum 1. 9. 1952 hierher vorzulegen. Die bei den äußeren Dienststellen aufkommenden Meldungen sind zunächst dem vorgesetzten Amt vorzulegen, das sie nach Prüfung und Richtigkeitsbefund gesammelt hierher weiterreicht.

584 Einführung von Ausbildungsverfahren

4 P 62 Paau (ABl 67. 19. 8. 52.)

Vorgang: ABIVerf Nr 245/1951, 76/1952, 141/1952 und 403/1952

Nachfolgende Ausbildungsverfahren werden für den Geschäftsbereich der ED Kar in Kraft gesetzt:

- a) Verfahren für die Vollausbildung zum Reichsbahn-assistenten (Druckstück Nr 128 230), gültig vom 1. 7. 1952,
 b) Verfahren für die Ausbildung zum Werkführer für Brückenunterhaltung (Druckstück Nr 128 238), gültig vom 1. 8. 1952.

Die Druckstücke gehen den in Frage kommenden Eisenbahnstellen vom Fd unaufgefordert zu.

585 Öffentliche Sammlung des Caritasverbandes

9 Vt 7 Bapm (ABl 67. 19. 8. 52.)

Dem Caritasverband für Württemberg ist die Erlaubnis erteilt worden, in der Zeit vom 11.—14. September 1952 auf den Bahnhöfen in Südwürttemberg vor und hinter der Sperre, nicht aber in den Zügen und Diensträumen eine Geldsammlung durchzuführen.

Den Bahnhöfen wird ein Hinweisplakat zugehen, welches entsprechend dem Genehmigungsvermerk bis zum 14. 9. 1952 gebührenfrei auszuhängen ist.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

586 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde; Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn auf das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn

5 Ps 11 Uisb (ABl 67. 19. 8. 52.)

Nach dem Erlaß des Herrn Leiters der HVB vom 17. 1. 1952 — 15.153 Ua — sind die Geschäftsbereiche der BBKK, BVA Abt A und Abt B auf das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn ausgedehnt worden. Die Bediensteten des ESW sind daher nach Verf. der Hauptleitung der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn vom 25. 7. 1952 — 3.304 Umn — von sofort an sozialversicherungsrechtlich von den Bezirksleitungen der BBKK und BVA zu betreuen. Dafür ordnen wir an:

- a) Angestellte und Arbeiter, die am 15. 10. 1951 in den Dienststellen des ESW bereits tätig waren,

sind Bedienstete der Deutschen Bundesbahn. Soweit diese Bediensteten bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen versichert sind, sind sie bei diesen von

den Dienststellen des ESW mit Ablauf des 31. 8. 1952 ab — und mit Wirkung vom 1. 9. 1952 an mit Mitgliedskarte — Vordr. Nr 172 01 — zur BBKK, Abt A der BVA oder AV und zur Abt B der BVA anzumelden. Abweichend vom § 50 Ziffer 2 Abs b Satz 2 der Satzung der BVA sind auch Bedienstete zur Abt B anzumelden, die am 1. 9. 1952 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Für Bedienstete, die erst nach dem 15. 10. 1951 vom ESW eingestellt worden sind,

ist das ESW Arbeitgeber. Diese Bediensteten sind ebenfalls zum 31. 8. 1952 bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen ab-, aber mit Wirkung vom 1. 9. 1952 an nur zur BBKK, Abt A der BVA oder AV mit Mitgliedskarte-Vordr 172 01 — anzumelden. Die Aufnahme dieses Personenkreises (Lohnbedienstete und Angestellte) in der Abt B der BVA bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Für die Durchführung der sozialen Versicherungen haben die Dienststellen des ESW die Versicherungsvorschrift für die Deutsche Bundesbahn (DV 172) zu beachten. Soweit diese Vorschrift nicht vorhanden ist, ist sie beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe anzufordern.

Wegen der Beitragserhebung und Ablieferung der Beiträge an die Versicherungsträger ergeht noch besondere Verf an die beteiligten Dienststellen.

In den Abmeldungen an die AOK ist nicht auf die Ausdehnung des Geschäftsbereichs der BBKK durch den Leiter der HVB zu verweisen, sondern anzugeben, daß das Sozialwerk eine betriebliche Sozialeinrichtung der DB ist und besondere Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Betreuung des Personals der DB zu erfüllen hat.

Es ist beabsichtigt, die ESW-Lohnbediensteten, die Bundesbahnbediensteten und nunmehr auf Grund dieser Verf in die Abt B der BVA aufzunehmen sind, in der Abt B der BVA — soweit sie ihr nicht bereits angehören — für die bis zum erstmaligen Eintritt in die Abt B zurückgelegten Beschäftigungszeiten beim ESW und seinen Rechtsvorgängern (Rb-Kameradschaftswerk und Eisenbahnverein) zu Lasten der arbeitgebenden Verwaltung nachzuversichern. Zu diesem Zweck sind namentliche Nachweisungen aufzustellen und nach folgendem Muster bis 15. 9. 1952 an Büro Ps (Arbeitsanteil Ps 11) einzusenden:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr	Vor- und Zuname	Geburts-tag	Dienst-bezeichnung	Beim ESW und seinen Rechtsvorgängern (RKW, EV) beschäftigt seit?	Mitglied der Abt B der BVA seit?	Nachzuversichern ist die Beschäftigungszeit beim ESW bis zum erstmaligen Eintritt in die Abt B der BVA vom bis = Mon., Tage, volle Jahre	Letzter voller versicherungspflichtiger Monatsentgelt vor dem Eintritt in die Abt B DM

Die Nachweisungen sind mit Feststellungsvermerk zu versehen. Es ist darauf zu achten, daß alle in Betracht kommenden Bediensteten des ESW erfaßt werden.

Unfallversicherung.

Die am 15. 10. 1951 bei den Dienststellen des ESW tätigen Eisenbahnbediensteten sind bisher schon gegen Unfall bei der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde versichert (s Versivo § 75 Anm 1). Der Unfallschutz der BUVB erstreckt sich gleichfalls auf die nach dem 15. 10. 1951 vom ESW eingestellten Personen.

587 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Teuerungszulagenänderungsgesetz vom 25. 6. 1952

5 Ps 51 Uk (ABl 67. 19. 8. 52.)

Vorgang: ABIVerf 536/1952

Die Teuerungszulagen sind — ausgenommen weiterversicherte Arbeitslose — in allen Fällen, in denen nach ABIVerf 536/1952 bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bis zum 13. 6. 1952 die Zulagen über den 1. 7. 1952 hinaus bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Leistungen gezahlt werden sollten, nur noch längstens bis 31. August 1952 zu gewähren.

Wir ersuchen um genaue Beachtung.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

588 Falschgeld 10 F 10 Kkmb (ABl 67. 19. 8. 52.)

Die Bank deutscher Länder hat das Merkblatt Nr 90 mit den Kennzeichen einer Nachbildung von Banknoten zu 10-DM-Ausgabe I Klasse B 3 herausgegeben:

Allgemeines: Eindrucksfälschung, die zur Täuschung führen kann. Papier: Weißes Papier von etwa gleicher Papierstärke wie das echte, in der Durchsicht etwas dunkler. Im Gegensatz zum echten griffigen Papier fühlt es sich weich und lappig an. Die bei echten 10-DM-Noten im Papierstoff eingebetteten dünnen farbigen Papierscheibchen fehlen bei der falschen Note.

Vorderseite: Buntfarbiger Unterdruck: Abweichend zum echten, mehr graugrünen Notenbild überwiegen die grüngelben Farbtonungen. Leicht verschmutzt.

Blauer Aufdruck: Die Gestaltengruppe in der Mitte des Druckbildes ist unvollkommen, besonders im oberen Teil. Der Hintergrund ist weißfleckig. An einigen Stellen drucken die Schraffuren nur schwach aus oder sind ganz ausgefallen, so daß diese Bildteile leer aussehen. Das gilt hauptsächlich für das Gesicht der Frauengestalt in der Mitte und für den oberen Teil der Säule, die hinter der Gestalt sichtbar wird. Die Schattenpartien in der bildlichen Darstellung wirken

ein wenig zu hart. Bei der Waage ist die linke Schale statt in ovaler Rundung mehr eckig gezeichnet. Im oberen linken Teil des Druckbildes etwa 1 1/2 mm unterhalb der oberen Rahmenleiste sieht man einen sehr feinen Kratzer, der sich vom Schriftband BANKNOTE nach links bis über die linksseitliche Rahmung hinzieht.

Bei einer neuen verbesserten Ausgabe wird von einer anderen Bauplatte gedruckt, bei der die oben aufgeführten Fehler beseitigt sind.

Neue Merkmale: Die bildliche Darstellung in der Mitte des Druckbildes ist leicht vergrößert wiedergegeben. Den oberen Abschluß der Säule in der Mitte bildet eine Doppellinie, die beim echten Notenbild nicht vorhanden ist. Bei den beiden halbhohen Säulen links und rechts sieht man oberhalb der oberen Abschlußlinie nach den Seiten zu, also außerhalb des wolkigen Hintergrundes, zusätzlich links eine etwa 5 mm lange Doppellinie, rechts eine etwa 6 mm lange einfache aber vergrößerte Linie.

Rückseite: Gute Nachahmung ohne auffallende Zeichnungsfehler. Bei den Ziffern der Wertzahl 10 in den vier Ecken und in der Mitte unten fehlt stellenweise die Konturlinie. Im Wort ZEHN ist bei dem Buchstaben Z die Verbindungslinie im Fuß nach rechts ausgefallen.

Notennummer: Die bis jetzt in Göttingen, Hameln und Duisburg angehaltenen Falschstücke tragen sämtlich die Notennummer H 1 382902 G — veränderlich.

Herstellungsart: Die Rückseite und die Hauptplatte der Vorderseite weisen Merkmale des Tiefdrucks auf. Beim Druck der farbigen Untergrundmuster ist anscheinend das Buchdruckverfahren zur Anwendung gekommen. Möglicherweise ist der Gesamtdruck vom Stein erfolgt, und zwar bei Vorder- und Rückseiten-Hauptplatte vom tiefgeätzten Stein und bei den Untergrundmustern vom hochgeätzten Stein.

Es bestehen anscheinend Zusammenhänge mit der Fälschungskategorie B 1.

III. Betrieb und Fahrplan

589 Bahnbuslinie Freudenstadt—Horb—Hochdorf;
hier: Fahrplan 9 A V 26 Vkkp (ABl 67. 19. 8. 52.)

Am Sonntag, den 17. 8. 1952 tritt für die Bahnbuslinie Freudenstadt—Horb—Hochdorf ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die unter Strecken-Nr 1302 g im Kursbuch veröffentlichten Verkehrszeiten sind ungültig.

Aushangfahrpläne können beim VA Tübingen (Ruf 387) bezogen werden.

Beteiligtes Personal ist zu verständigen.

590 Sprechstellenverzeichnis Teil II
hier: — Kleinbasa Meßkirch —

40 Sf 33 Sgbv (ABl 67. 19. 8. 52.)

Am 19. August um 13 Uhr wird in Meßkirch eine Kleinbasa in Betrieb genommen. Ab diesem Zeitpunkt treten die im Berichtigungsblatt, neue Seite 74 zum Sprechstellenverzeichnis Teil II, bekanntgegebenen neuen Rufnummern in Kraft.

591 Unvollständiges Zugschlußsignal

31 B 7 Baos (ABl 67. 19. 8. 52.)

Wird ein **unvollständiges** Zugschlußsignal bemerkt, so ist dies gem FV § 32 (1) und SB AB 215 bis zum nächsten Haltbahnhof des Zuges vorzumelden.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auch anzuwenden, wenn wegen Mangel an Signalmitteln **ausnahmsweise** einem Zug kein vollständiges Zugschlußsignal beigegeben werden kann. Der mit dem Aufstecken der Zugschlußsignale betraute Bedienstete verständigt in diesem Falle den Fahrdienstleiter und den Zugführer oder veranlaßt die Verständigung. Die Vormeldung der Unregelmäßigkeit erfolgt am zweckmäßigsten wie bei Zugverspätungen (von Anschlußbahnhof zu Anschlußbahnhof) bis zu dem Bahnhof, wo das Schlußsignal ergänzt wird. Der Zugführer vermerkt die Unregelmäßigkeit im Fahrtbericht.

Die Durchführung ist streng zu überwachen. Bei FV § 32 (1) und SB AB 215 ist auf diese Verf hinzuweisen.

IV. Verkehr

592 Anlage C zur EVO

8 A Vt 19 TbdC (ABl 67. 19. 8. 52.)

Abfertigungs-, Lade- und Beförderungsbedienstete, achtet auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Anlage C zur EVO!

Wir mußten in letzter Zeit hohe Entschädigungen bezahlen, weil diese Bestimmungen nicht beachtet wurden. Bewahrt Euch und Eure Verwaltung vor weiteren Schäden.

Unklarheiten in der Auslegung der Bestimmungen der Anlage C zur EVO sind im Benehmen mit dem VA oder unmittelbar mit dem Tarifbüro — Arb'Anteil Vt 19, Ruf 5318 — zu beseitigen.

593 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)

7 Wg 4 Vgbt (ABl 67. 19. 8. 52.)

Behälterdienstbuchverf (Bdb) Nr 4/1952 wurde verteilt. Eingang überwachen und Behälterdienstbuch ergänzen.

594 Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zu den GBV I (DV 605) 7 V 4 Vgb (ABl 67. 19. 8. 52.)

In den Ausführungsbestimmungen zu den GBV I (DV 605), gültig vom 1. 11. 1949 an, ist auf Seite 8 der Wortlaut der Ziff 28) wie folgt zu fassen:

„Zu § 35 (4)

Auf Strecken, auf denen kein Feuergutkurswagen (Fk oder Bedarfs-Fk) verkehrt, ist Feuergut, das in offenen Wagen verladen werden muß (GBV I § 35 (1)), bis zu und ab dem Bahnhof, der durch einen Fk bedient wird, je nach Art und Menge des Gutes in einer der folgenden Möglichkeiten zu befördern:

- Bildung eines geschlossenen Feuergutwagens — Gfw —, nach dem nächsten für die Umladung in Frage kommenden Bahnhof oder eines Ow, wenn der Empfangsbahnhof des Feuergutes vor dem nächsten Umladebahnhof liegt,
- Ausnutzung eines zu- oder ablaufenden leeren, offenen Wagens, der zu bezetteln und vorzumelden ist,
- äußerstenfalls auf Nebenbahnen Verladung in Gepäckwagen bei offenen Türen unter Trennung von anderem Gut, vorausgesetzt, daß der Wagen keine Ofenheizung hat.“

Die Dienststellenvorsteher bzw Abteilungsleiter überwachen die Durchführung der Berichtigung und unterweisen die in Betracht kommenden Bediensteten.

595 Besatzungspersonenverkehr; Beachtung des Rauchverbots 8 A Vt 7 Tmp (ABl 67. 19. 8. 52.)

Das Rauchverbot wird von Besatzungsangehörigen, die in Zivilzügen reisen, vielfach nicht beachtet. Das Zub schreitet weder gegen die Übertretung des Rauchverbots ein, noch macht es die Besatzungsangehörigen auf das Hinweisschild im Abteil für Nichtraucher aufmerksam.

Die Bestimmungen der EVO § 18 (3) über die Erhebung der Rauchbuße bei Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot in Nichtraucherabteilen und die Bestimmungen der PBV I § 24 für die Durchführung des Rauchverbots gelten auch im Besatzungsverkehr. Nur in den Fällen, in denen Besatzungswagen oder Besatzungsabteile ausschließlich für Besatzungsstreitkräfte reserviert sind, werden sie nicht angewendet.

Beteiligte Bedienstete unterweisen. Schwierigkeiten, die bei Durchführung des Rauchverbots von Seiten Besatzungsangehöriger gemacht werden, sind uns unter Angabe der Personalien des Reisenden mitzuteilen.

596 Besatzungspersonenverkehr; Neuausgabe des Verkehrs-Merkblattes für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter 8 A Vt 7 Tmp (ABl 67. 19. 8. 52.)

Das Verkehrs-Merkblatt für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter über den Besatzungspersonenverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. August 1952 an neu herausge-

geben worden. Das Merkblatt wird in den nächsten Tagen an die mit der PBV I ausgerüsteten Stellen verteilt. Der Eingang ist zu überwachen. Mehrbedarf kann bei unserem Tarifbüro (Vt 7 Ruf 1309) nachgefordert werden.

Das bisherige Verkehrs-Merkblatt vom 1. Januar 1951 mit den Berichtigungsblättern Nr 1 bis 4 wird gleichzeitig aufgehoben und ist nach Eingang der Neuausgabe wegzulegen. Alle mit dem Besatzungspersonenverkehr befaßten Bediensteten — insbesondere die Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter — sollen sich unverzüglich mit dem Inhalt des neuen Merkblattes vertraut machen. Auf die Beachtung der Bestimmungen für die seit dem 16. Juli 1952 geltenden neuen Militärfahrkarten zum vollen und ermäßigten Militärtarif wird besonders hingewiesen.

597 Deutscher Evangelischer Kirchentag in Stuttgart

9 Vt 9 Tpsg (ABl 67. 19. 8. 52.)

Vorgang: ABIVerf 577/1952

Von den vorgesehenen mehrtägigen Gesellschafts-sonderzügen fallen die Züge

Kt 30/130 (Zürich) — Schaffhausen Bad Bf — Stuttgart Hbf.

Kt 32/132 Konstanz — Stuttgart Hbf und

Kt 34/134 Lindau Hbf — Stuttgart Hbf und zurück wegen ungenügender Beteiligung aus.

Die Bahnhöfe weisen in enger Zusammenarbeit mit den DER-Büros Interessenten auf verbilligte Gesellschaftsfahrten in Planzügen hin. Die Werbeplakate sind zu berichtigen.

598 Entfernungszeiger (Handtarife) für den Fahrkartenverkauf in den Reisezügen des Fernverkehrs

9 Vt 4 Tpz (ABl 67. 19. 8. 52.)

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1952 an ist für das Zugbegleitpersonal der Entfernungszeiger (Handtarife) für den Fahrkartenverkauf in den Reisezügen des Fernverkehrs erschienen und bereits an die Personalbahnhöfe verteilt worden. Der Entfernungszeiger (Handtarif) für den Fahrkartenverkauf in Eil- und Schnellzügen — Ausgabe Juni 1949 —, nebst Nachträgen 1 und 2 wird aufgehoben.

Mit dem neuen Handtarif sind nur solche Zugbegleiter auszurüsten, die Reisezüge des Fernverkehrs begleiten (Fernschnellzüge, Fernschnelltriebwagen, Schnellzüge, Schnelltriebwagen, Eilzüge und Eiltriebwagen, ausgenommen Eilzüge und Eiltriebwagen mit kurzen Läufen). Im Dienstunterricht ist der neue Entfernungszeiger (Handtarife) wiederholt eingehend zu besprechen und seine Handhabung an Beispielen zu üben.

Der Eingang der Druckstücke ist zu überwachen. Mehrbedarf ist beim Tarifbüro — Vt 4 — schriftlich anzufordern.

Der Entfernungszeiger (Handtarif) für den Fahrkartenverkauf in den Reisezügen des Bezirksverkehrs für die ED'en Karlsruhe und Stuttgart wird z Z neu aufgestellt und kommt demnächst zur Verteilung. Personal unterweisen.

599 Tfv 623 Entfernungszeiger für den Personen- und Gepäckverkehr Teil III, Bahnhofsentfernungsstafel

9 Vt 4 Tpz III (ABl 67. 19. 8. 52.)

In der Bahnhofsentfernungsstafel sind sofort bei allen in den Spalten 2 und 3 durch „Priv“ gekennzeichneten Bahnhöfen die zugehörigen Quadrate in der Spalte 6 kreuzweise rot zu durchstreichen. Wegen des Fahrpreisanstoßes dürfen bei diesen Bahnhöfen keine Tarifentfernungen eingetragen werden.

Örtliche Reisebüros und Personal unterweisen. Die Dienststellenleiter überwachen die Durchführung.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

600 Bezug von Sauerstoff

24 St 14 Stbbg (ABl 67. 19. 8. 52.)

Von den einzelnen Sauerstoffwerken wird Klage geführt, daß von verschiedenen Dienststellen unseres Be-

zirks immer wieder untersuchungspflichtige Stahlflaschen zum Füllen eingesandt werden.

Wenn den Verbrauchsstellen keine ordnungsmäßigen Eigenflaschen zur Verfügung stehen, helfen uns die Lieferwerke mit Leihflaschen aus.

Wir ersuchen um künftige Beachtung.

601 Preise für Zement

41 H Tb 4 Stimz (ABl 67. 19. 8. 52.)

Die bisherigen Preise für Zement sind ungültig geworden. Bis auf weiteres gelten folgende Preise ab Werk:

- a) **Portlandzementwerke Heidelberg AG, Hauptverwaltung Heidelberg**
gültig vom 27. 7. 1952
- | | | |
|--|----------|----------|
| Portlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 To | 635.— DM |
| Hochwert Zement Z 325 in Papiersäcken | je 10 To | 695.— DM |
| Höchstwert Zement Z 425 in Papiersäcken | je 10 To | 875.— DM |
| Eisenportland Zement Z 225 in Papiersäcken | je 10 To | 625.— DM |
- b) **Breisgauer Portland-Zement-Fabrik GmbH in Kleinkems/Baden**
gültig ab 28. 7. 1952
- | | | |
|--------------------------------------|----------|----------|
| Portlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 To | 635.— DM |
|--------------------------------------|----------|----------|
- c) **Portlandzementwerk Dotternhausen, Rudolf Rohrbach K.G.**
Portlandzement Z 225 in Papiersäcken je 10 To 635.— DM
Hochwert Zement Z 325 in Papiersäcken je 10 To 695.— DM
Eisenportland Zement Z 225 in Papiersäcken je 10 To 625.— DM
- d) **E. Schwenk, Zementwerke GmbH in Ulm-Donau**
gültig ab 24. Juli 1952
- | | | |
|---|----------|----------|
| Portlandzement Z 225 in 2—3fachen Papiersäcken | je 10 To | 635.— DM |
| Hochwertzement Z 325 in 2—3fachen Papiersäcken | je 10 To | 695.— DM |
| Höherwert. Portlandzement Z 425 in 2—3fachen Papiersäcken | je 10 To | 880.— DM |
- e) **Dyckerhoff, Portlandzementwerke AG in Wiesbaden-Amöneburg**
gültig ab 20. Juli 1952
- | | | |
|---|----------|----------|
| Portlandzement Z 225 „Dyckerhoff-Normal“ in Papiersäcken | je 10 To | 635.— DM |
| Hochwert. Portlandzement Z 325 „Dyckerhoff-Doppel“ in Papiersäcken | je 10 To | 695.— DM |
| Höherwert. Portlandzement Z 425 „Dyckerhoff-Dreifach“ in Papiersäcken | je 10 To | 875.— DM |
- Die ABIVerfügungen Nr. 428 und 463/1952 werden hiermit aufgehoben.

602 Verzeichnis der Starkstromstoffe (VdSt)

24 St 3 Stew (ABl 67. 19. 8. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1083/1950

Den in Betracht kommenden Stellen geht demnächst das Berichtigungsblatt Nr 4 mit den dazugehörigen Ersatz- und Ergänzungsblättern zum VdSt, Dr Nr 259 92 Ausgabe 1950 zu. Der Eingang ist zu überwachen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Stuttgart eGmbH

Wegen fortgesetzten gemeinschaftsschädlichen Kontoüberziehungen mußten die

Mitglieder Konto Nr 11 352 und
Konto Nr 33 359

aus unserer Genossenschaft ausgeschlossen werden.

Der Vorstand
der

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse
Stuttgart e G m b H.

Angehörige der ehemaligen Feldeisenbahn-Betriebsabt. 3!

Um das Schicksal noch vermißter Kameraden zu klären und Suchdienstfragen zu behandeln, treffen sich die Angehörigen der ehem. FBAbt 3 am 30. und 31. August 1952 in Königswinter.

Anmeldungen sowie Anfragen an ROS Baldus, BA Neuwied, Basa Mainz 810/410 oder an RA Gerlach, Pa Kassel, Basa Kassel 1525, erbeten.

Alle ehemals in den Niederlanden eingesetzten Kameraden

werden gebeten, sich zur Teilnahme an der am 6. und 7. September 1952 in Braubach (Rhein) geplanten Wiedersehensfeier beim Kameraden Heidermann, Bf Oberhausen West, Basa Essen 888/392, anzumelden.

Eisenbahner der ehemaligen Reichsverkehrsdirektion Minsk!

Um das Schicksal noch vermißter Kameraden zu klären, treffen sich alle Angehörigen der ehemaligen RVD Minsk am 27. 9. 1952, 16 Uhr, in Koblenz, Saalbau des Katholischen Lesevereins, Firmungstraße. Die aktiven Eisenbahner werden gebeten, hiervon auch die inzwischen in den Ruhestand versetzten sowie die noch nicht wieder im Dienst befindlichen Kameraden zu verständigen.

Meldungen unter Angabe von Namen, Vornamen, Dienststellung, Dienststelle, evtl. gewünschte Übernachtung, Rufnr. — nicht im aktiven Dienst befindlichen Kameraden geben hier ihre Anschrift an — und der letzten Dienststelle bei der ehemaligen RVD Minsk bis zum 1. 9. 1952 schriftlich an t RI (t ROI a. D.) Werner, Bw Koblenz, Basa Koblenz 663, erbeten.

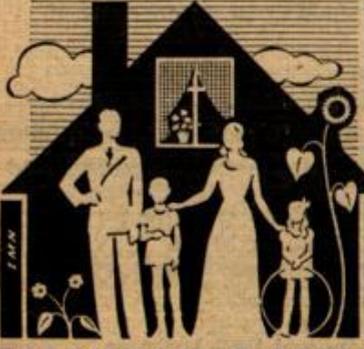
Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 67. 19. 8. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 6-Rate „Leiter der Bahnhofs-kasse Freiburg (Brsg)“ — 3 P 40 —	sofort	—	3.9.1952	Es können grundsätzlich nur Inhaber von A6-Posten oder ROI z Wv berücksichtigt werden.
Nichttechnische A 7-Rate „Personenverkehrsdienst“ beim VA Freiburg/Brsg. — 3 P 40 —	1.11.1952	—	10.9.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Klasse Schenkenzell (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer, 1 Kammer, 500 qm Hausgarten, sofort beziehbar	8.9.1952	
Nichttechn B 8 - Rate „Hallenaufsicht“, bei der Ga Offenburg Rbf — 3 H P 41 —	sofort	—	13.9.1952	
C-Rate bei der Bp-Wache Offenburg — 3 H P 42 —	sofort	—	1.9.1952	Bewerber haben sich der psychotechnischen Eignungsprüfung zu unterziehen
Schrankenwärterposten beim Bahnhof Brennet (Rheintal) — 3 H P 43 —	sofort	—	31.8.1952	Bewerber müssen voll verwendungsfähig sein
Weichenwärterposten beim Bf Basel Bad Rbf — 3 H P 43 —	sofort	—	10.9.1952	
Maschinentechnische A 6-Rate beim Büro Mt des EZA München — 4 H P 47 —	sofort	—	30.8.1952 (dringend)	Geschäftsaufgaben: Beschaffung der Schiffe der DB und

des Bay. Staates sowie der Großersatzteile; Abschluß der Verträge für Umbauten; Versuche, Untersuchungen, Berechnungen und ihre Auswertung; Erfahrungsaustausch zwischen den Betriebs- und Konstruktionsstellen, Bauwerten bzw Lieferfirmen, Aufstellung und Führung der Schiffskartell.
Bauaufsicht für die bayr. Schiffe und auf den bayr. Werften; Aufstellung der Banbeschreibungen, Bedienungs- und Dienstanweisungen sowie der technischen Lieferbedingungen; Mittelbewirtschaftung.
Bewerbungsfähig sind mit ROI und mit RI mit Kenntnissen im Schiffsbau und Erfahrungen im Binnenschiffahrtsbetrieb.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.



Familie und Heim

schützt die Versicherungsgemeinschaft der Eisenbahner

DEUTSCHE EISENBAHN-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein a.G. Sitz Berlin
VORM. DEUTSCHE REICHSBAHN-STERBEKASSE · L.V.V. a.G.

VERSICHERUNGSVEREIN DEUTSCHER
EISENBAHNBEDIENSTETEN a.G. IN BERLIN
Feuer · Einbruchdiebstahl · Brandungs- u. Leitungswasser Schäden
· Unfall- und Haftpflicht Versicherungen ·

BETRIEBLICHE SOZIALEINRICHTUNGEN DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe